

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 597

Datum: 04.07.2007

**Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim
für den Bachelorstudiengang
Ernährungswissenschaft**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 597/07

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft

Vom 04. Juli 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. November 2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 04. Juli 2007 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges, credits
- § 4 Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Berufspraktikum
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Vereinfachte Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen, Elternzeit
- § 11 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind, Krankheit oder Behinderung, Auslandsstudium, Tätigkeit in der Selbstverwaltung

2. Abschnitt: Die Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 12 Orientierungsprüfung
- § 13 Bachelorprüfung
- § 14 Studienleistungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen
- § 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 23 Endgültiges Nichtbestehen
- § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen, Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Bachelorzeugnis
- § 26 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Grundlagen der Ernährungswissenschaft beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilgebieten überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu sein.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges, credits

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft beträgt sechs Fachsemester. Sie umfasst auch die für das vollständige Ablegen der Prüfungen und die zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderliche Zeit sowie Zeiten praktischer Tätigkeit.

(2) Im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft werden die Lehrinhalte in Modulen vermittelt. In den Modulen werden thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen gebündelt. Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft umfasst 30 Module. In jedem Semester absolvieren die Studierenden 5 Module. Art, Umfang und Inhalt der Module orientieren sich am Studienplan des Bachelorstudienganges Ernährungswissenschaft, detaillierte Modulbeschreibungen enthält das zugehörige Modulhandbuch.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Ernährungswissenschaft müssen insgesamt 180 Anrechnungspunkte (*credits*) erworben werden. Jeder Lehrveranstaltung werden *credits* zugeordnet, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand entsprechen. Die *credits* werden nach den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein *credit* entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Bei der Vergabe der *credits* werden alle mit der Lehrveranstaltung und den dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbundenen studentischen Tätigkeiten einbezogen. Die *credits* spiegeln allein die quantitative Bewertung der Leistungen wider, die individuelle qualitative Bewertung erfolgt durch die Benotung der den Lehrveranstaltungen zugehörigen Prüfungsleistungen. Die *credits* dienen auch zur relativen Gewichtung von Einzelnoten bei der Errechnung von Modul- und Gesamtnoten. Für ein erfolgreich absolviertes Modul, das heißt wenn alle zugehörigen Studienleistungen erbracht und die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden insgesamt

jeweils 6 *credits* vergeben. Für erfolgreich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen können nur einmal *credits* erworben werden.

(4) Zur Kontrolle ihres individuellen Studienfortschritts erhalten die Studierenden auf Antrag vom Prüfungsamt eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, in der die erbrachten Leistungen mit den gutgeschriebenen *credits* sowie den erzielten Noten ausgewiesen werden (Studienkontoauszug).

§ 4 Lehr- und Prüfungssprache

Lehr- und Prüfungssprache des Bachelorstudienganges Ernährungswissenschaft ist Deutsch. Ausgewählte Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auf Englisch abgehalten werden.

§ 5 Berufspraktikum

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Ernährungswissenschaft ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von viereinhalb Wochen (entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden) verbindlich vorgesehen. Für das Pflichtmodul „Berufspraktikum“ werden 6 *credits* vergeben.

(2) Das Berufspraktikum wird nur bewertet, nicht auch benotet. Als Studienleistung ist ein Praktikumsbericht vorgesehen. Wenn dieser mit „bestanden“ bewertet wurde, ist die Studienleistung erbracht und das Modul erfolgreich abgeschlossen. Näheres hierzu regelt die jeweils aktuelle Fassung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.

(3) Das erfolgreich absolvierte Berufspraktikum ist spätestens bei der Anmeldung zur letzten notwendigen Prüfungsleistung nachzuweisen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen drei zur Professorenschaft gehören müssen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestellt. Für alle Mitglieder sind wiederholte Bestellungen zulässig.

(3) Ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft wird vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften zur bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie deren bzw. dessen Stellvertretung bestellt. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus

der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät Naturwissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität Hohenheim offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere Personen mit Prüfungsbefugnis – insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten – bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, die Lehrveranstaltungen des abzuprüfenden Moduls durchgeführt haben.

Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Ernährungswissenschaft oder in einem anderen, das Fachgebiet der Prüfungsleistung umfassenden Studiengang abgelegt haben. Sie sind von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern zu bestellen.

(2) Die Prüfungstermine und Namen der Prüferinnen und Prüfer, die für die einzelnen Module bestellt wurden, werden rechtzeitig durch Aushang oder auf andere geeignete Weise vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie rechtzeitig der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen haben.

(3) Für alle, die zur Abnahme von Prüfungen oder zum Beisitz bestellt werden, gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie praktischen Tätigkeiten

(1) Studienzeiten sowie einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen als solchen nach Absatz 1 erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges in Ernährungswissenschaft an der Universität Hohenheim im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt ist in diesen Fällen zu hören; in Zweifelsfällen fragt es bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen an. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Für an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachte und anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel die *credits* in dem dort erbrachten Umfang angerechnet.

Im Zeugnis ist beim entsprechenden Modul anzugeben, welcher Anteil der Leistungen (gemessen in *credits*) aufgrund von anderweitig erbrachten Leistungen anerkannt wurde. Bei Anteilen unter 20 % unterbleibt dieser Hinweis auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(6) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Soweit die Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben die anerkannten Leistungen für die Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Für sie wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Umfasst der Anteil der solchermaßen anerkannten Leistungen mehr als ein Drittel der *credits* des Studiums, wird eine Gesamtnote nicht ausgewiesen. Im Zeugnis erscheint stattdessen der Vermerk „bestanden“.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Für die Anrechnung der Bachelorarbeit gilt § 21 Abs. 6.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden und im Zeugnis auftreten, werden in der Originalbezeichnung und mit dem Hinweis auf die Hochschule aufgeführt.

(9) Einschlägige praktische Tätigkeiten, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden vom Prüfungsausschuss angerechnet, sofern sie den Vorgaben gemäß § 5 und der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim entsprechen.

(10) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheiden die einzelnen Fachvertreter.

§ 9 Vereinfachte Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, die mit der Universität ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann die individuelle Gleichwertigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 2 und 3 entfallen. In diesem Fall werden die Leistungen nach § 8 Abs. 6 und 7 angerechnet.

(2) Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kann schon vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beim Prüfungsausschuss beantragt werden, sofern eine entsprechende Beratung in Anspruch genommen wurde.

(3) Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan vorab einen Umrechnungsschlüssel festlegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen, Elternzeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund versäumt oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Nichterscheinen, den Mitwirkungsmangel oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sieben Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Liegen dem Prüfungsausschuss bereits 2 Atteste vor, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat künftig ein amtsärztliches Attest vorlegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, das Geltendmachen von Gründen für das Versäumnis von Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für schriftlichen Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so beraumt der Prüfungsausschuss die Prüfung zum nächstmöglichen Termin an. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält sie bzw. er für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gegen Entscheidungen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von 7 Tagen beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit nach BErzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

§ 11 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind, Krankheit oder Behinderung, Auslandsstudium, Tätigkeit in der Selbstverwaltung

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Fristen für die Wiederholungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die Kandidatin bzw. der Kandidat haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines

Attestes eines von ihm benannten Arztes oder einer Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bis zu zwei Semester eines Fachstudiums bleiben für diejenigen Studierenden bei der Berechnung der Fristen nach §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 3 unberücksichtigt, die an einer vergleichbaren ausländischen Universität eingeschrieben waren, dort nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Dasselbe gilt für diejenigen, die bis zum fünften Fachsemester Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks ausgeübt haben. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

2. Abschnitt: Die Prüfungen im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft

§ 12 Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll frühzeitig festgestellt werden, ob die Anfangsleistungen im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft für eine Fortsetzung des Studiums Erfolg versprechend sind.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie ist bestanden, wenn 42 *credits* durch Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen des ersten Studienjahres gemäß Studienplan bis zum Ende des zweiten Semesters erreicht und die Prüfungsleistungen in 7 Modulen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Orientierungsprüfung soll bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung können bis zum Ende des dritten Semesters jeweils nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht ist, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten oder die in § 10 Abs. 4 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen. Wer die Frist in Satz 1 überschreitet, wird auf diese Folge schriftlich hingewiesen.

(4) Hat die zu prüfende Person die Orientierungsprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Orientierungsprüfung sind in § 16 Abs. 1 geregelt

§ 13 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus

1. den Modulprüfungen in den 24 Pflichtmodulen nach Anlage 1
2. den Modulprüfungen in einem Wahlpflicht- und drei Wahlmodulen nach Anlage 2
3. der Bachelorarbeit.

Jede im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft erbrachte Prüfungsleistung ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) Die Studierenden wählen entsprechend dem Studienplan die Wahlpflicht- und Wahlmodule aus der Liste nach Anlage 2. Die Fakultät Naturwissenschaften kann diese Liste abändern und sie im Studienplan festschreiben.

(3) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt sein. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn sämtliche Prüfungen in den Modulen der drei Studienjahre einschließlich etwaiger Wiederholungen von Modulprüfungen nicht bis zum Ende des achten Semesters bestanden sind. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 10 Abs. 4 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat. Wer die Frist in Satz 1 überschreitet, wird auf diese Folge schriftlich hingewiesen.

(4) Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in § 12 sind zu beachten.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie 180 credits erbracht worden sind und das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums nachgewiesen wurde.

§ 14 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem bzw. einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und der laufenden Leistungskontrolle dienen. Studienleistungen werden nicht benotet, sondern müssen erfolgreich erbracht werden. Sie werden im Studienplan als solche gekennzeichnet.

(2) Studienleistungen werden nicht benotet, sondern können entweder erfolgreich erbracht oder wegen mangelnder Leistung nicht erfolgreich erbracht werden. Diese Bewertung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind sowohl Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen als auch Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mündlich oder schriftlich erbracht werden. Prüfungsform und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden von dem bzw. der Modulverantwortlichen festgelegt und im Studienplan niedergeschrieben. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls steht im Studienplan; deren Dauer ist bei den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch dargestellt.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim organisiert und von den dafür gemäß § 7 Abs. 1 eingesetzten Prüfungsberechtigten abgenommen.

(4) Die Modulprüfungen finden innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite am Ende der vorlesungsfreien Zeit und zu Beginn des nächsten Semesters. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt. Ein Anspruch auf eine Wiederholung der Modulprüfung

besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird.

(5) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmt die oder der Modulverantwortliche. Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, für die mehrere Dozentinnen und Dozenten verantwortlich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Person. Die Termine werden mit dem Prüfungsamt abgestimmt, sofern dieses für die Organisation der Prüfungsleistungen zuständig ist.

(6) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt festgelegt und bekannt gegeben.

(7) Die Studierenden melden sich in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum schriftlich beim Prüfungsamt zur Modulprüfung an. Die Modulprüfungen müssen im ersten Prüfungszeitraum abgelegt werden, der zweite Prüfungszeitraum ist grundsätzlich Wiederholungsprüfungen vorbehalten.

(8) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Orientierungs- und die Bachelorprüfung grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen.

§ 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfungsleistungen der ersten beiden Studienjahre, insbesondere der Orientierungsprüfung, kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in welchem die Prüfungsleistung abgelegt werden soll, im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat.

(2) Zu Prüfungsleistungen des dritten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
3. mindestens 90 *credits* der ersten beiden Studienjahre erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung und der Orientierungsprüfung ist innerhalb der Anmeldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht schon vorliegen,

1. eine Immatrikulationsbescheinigung,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft oder einem fachlich ähnlichen Studiengang der Universität Hohenheim oder einem mit der Universität Hohenheim vergleichbaren Diplom- oder Bachelorstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Orientierungs-, Vor-, Bachelor- oder Diplomvor-

oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

3. ein Nachweis der absolvierten Semester und Studienleistungen,

4. sofern die Zulassung zu Prüfungsleistungen des dritten Studienjahres beantragt wird, zusätzlich die Nachweise über das Vorliegen der übrigen in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

5. sofern die Zulassung zu Prüfungsleistungen in Wahl- oder Wahlpflichtmodulen beantragt wird, die Angabe der entsprechenden Module.

(4) Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Verschulden nicht in der Lage, die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann sie bzw. er beim Prüfungsausschuss beantragen, den Nachweis auf andere Art zu führen.

5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

- die Unterlagen nach Absatz 3 Satz 2 unvollständig sind

- die Kandidatin bzw. der Kandidat im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft oder einem fachlich ähnlichen Studiengang der Universität Hohenheim oder einem mit der Universität Hohenheim vergleichbaren Diplom- oder Bachelorstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Orientierungs-, Vor-, Bachelor- oder Diplomvor- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Eine Anmeldung ist nur zu sämtlichen Prüfungsleistungen eines Moduls möglich.

§ 17 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen können in der Form von mündlichen Prüfungen, Kolloquien und Referaten vorgesehen werden. Der Studienplan enthält die für die jeweilige Modulprüfung maßgebliche Prüfungsform.

(2) Durch mündliche Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem nach § 7 Abs. 1 eingesetzten Prüferin bzw. Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Für jede mündliche Prüfung ist ein Beisitz einzurichten. Wer den Beisitz innehat, führt das Prüfungsprotokoll und wird vor der Notenfestsetzung gehört. Das Protokoll muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung enthalten.

(4). Mündliche Prüfungen können auch von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam abgenommen werden (Kollegialprüfung). Bei Kollegialprüfungen kann auf die Einrichtung eines Beisitzes verzichtet werden, wenn dessen Aufgaben innerhalb des Prüfungskollegiums wahrgenommen werden.

(5) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung beträgt mindestens 20, höchstens 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat und Modul.

(6) Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten am Tag der mündlichen Modulprüfung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Gründe bzw. der Antrag sind zu protokollieren.

§ 18 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen können in der Form von Klausuren, Testaten, Hausarbeiten und Protokollen vorgesehen werden. Der Studienplan enthält die für die jeweilige Modulprüfung maßgebliche Prüfungsform.

(2) Durch Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen, Wege zu einer Lösung finden und Themen bearbeiten können.

(3) Die Dauer von Klausuren je Modul soll 45 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1 = <i>sehr gut</i> | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = <i>gut</i> | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = <i>befriedigend</i> | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = <i>ausreichend</i> | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = <i>nicht ausreichend</i> | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

1,3	(<i>sehr gut</i>);
1,7 / 2,3	(<i>gut</i>);
2,7 / 3,3	(<i>befriedigend</i>);
3,7	(<i>ausreichend</i>).

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Note der Modulprüfung errechnet sich dann entsprechend der im Studienplan vorgesehenen Gewichtung der Modulteilprüfungen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem um die *credits* und einen Wichtungsfaktor gewichteten Mittelwert aller Modulnoten sowie der Note der Bachelorarbeit. Für die Grundlagenmodule nach Anlage 1 und die Wahlmodule nach Anlage 2 beträgt der Wichtungsfaktor 1, für die fachspezifischen Module nach Anlage 1, die Wahlpflichtmodule nach Anlage 2 und die Bachelorarbeit beträgt der Wichtungsfaktor 2.

(4) Werden mehr als die vorgegebene Zahl von *credits* innerhalb des Wahlpflicht- bzw. Wahlbereichs erbracht, so zählen für die Berechnung der Gesamtnote nur die Modulnoten der von der bzw. dem Studierenden gemäß § 16 Abs. 3 zuerst beim Prüfungsamt angemeldeten Module, Zusatzmodule bleiben unberücksichtigt.

(5) Im Ergebnis der Notenberechnung nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5:	sehr gut
von 1,6 bis 2,5:	gut
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht ausreichend.

(7) Die Bildung von Modul- und Gesamtnoten im Falle der Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen richtet sich nach § 8 Abs. 6 bis 8.

(8) Für die Angabe der Noten in *grades* (A, B, C, D, F) gilt folgende Zuordnung der *grade points* :

A	(<i>very good</i>)	=1,0	(<i>sehr gut</i>)
A-	(<i>very good</i>)	= 1,3	(<i>sehr gut</i>)
B+	(<i>good</i>)	= 1,7	(<i>gut</i>)
B	(<i>good</i>)	= 2,0	(<i>gut</i>)
B-	(<i>good</i>)	= 2,3	(<i>gut</i>)
C+	(<i>satisfactory</i>)	= 2,7	(<i>befriedigend</i>)
C	(<i>satisfactory</i>)	= 3,0	(<i>befriedigend</i>)
C-	(<i>satisfactory</i>)	= 3,3	(<i>befriedigend</i>)
D+	(<i>pass</i>)	= 3,7	(<i>ausreichend</i>)
D	(<i>pass</i>)	= 4,0	(<i>ausreichend</i>)
F	(<i>fail</i>)	= 5,0	(<i>nicht ausreichend</i>)

(9) Die bei der Notendurchschnittsberechnung gemäß Absatz 3 für jede Prüfungsleistung entstehenden Produkte aus *credits* und Noten (Leistungspunkte) sowie Summen von ihnen können im Studienkontoauszug und in Notenübersichten zusätzlich genannt werden.

§ 20 Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit

(1) Innerhalb der Bachelorprüfung wird zur Bachelorarbeit nur zugelassen, wer mindestens 132 *credits* erbracht hat.

(2) Wird die Bachelorarbeit nach dem fünften Fachsemester und als letzte Leistung im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft angefertigt, so ist sie spätestens im folgenden Monat nach Erbringen der letzten Modulprüfung anzumelden. Versäumt der Kandidat diese Frist, so gilt die Bachelorarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertreten.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Ernährungswissenschaft einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen zweier gleichnamiger Module anzufertigen. Für sie werden 12 *credits* (entspricht einem Arbeitsumfang von 360 Stunden) vergeben. Die Note der Bachelorarbeit ist Modulabschlussnote dieser beiden Module. Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im sechsten Semester angefertigt. Sie ist beim Prüfungsamt anzumelden.

(3) Die Bachelorarbeit kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten ausgegeben, betreut und bewertet werden, soweit diese im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft das Fachgebiet, in dem die Bachelorarbeit thematisch angesiedelt ist, in der Lehre vertreten.

(4) Das Thema ist einem der im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft vertretenen und im Rahmen von Modulen abgeprüften Fachgebiete zu entnehmen. Es wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Findet jemand keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer für die Bachelorarbeit, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Betreuungsperson und sorgt dafür, dass ein Thema spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben wird.

(5) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sowie Thema und Datum der Ausgabe werden auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers vom Prüfungsausschuss bestätigt und beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Damit bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuerin bzw. den Betreuer auch zur späteren Bewertung der Bachelorarbeit.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihr bzw. ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Bachelorarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Bachelorarbeit vergeben oder anerkannt werden.

(8) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie beginnt mit der Vergabe des Themas. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(9) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, der an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gerichtet ist, kann das ausgegebene Thema einmal aus triftigem Grund innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Wird das Thema zurückgegeben, wird umgehend ein neues Thema gestellt und ausgegeben.

(10) Die Bachelorarbeit ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers, englischer Sprache abzufassen. Es muss jeweils zusätzlich eine Zusammenfassung in der anderen Sprache vorangestellt sein.

(11) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(12) Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(13) Die Bachelorarbeit ist außer von der Betreuerin bzw. dem Betreuer grundsätzlich von einer weiteren prüfungsberechtigten Person nach § 7 Abs. 1 zu bewerten. Letztere bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers. Mindestens einer von beiden muss zur Professoren-, Hochschul- oder Privatdozentschaft der Universität Hohenheim gehören.

(14) Die Note der Bachelorarbeit wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachtenden ermittelt. Bei einem Unterschied von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten eine weitere gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigte Person, die innerhalb des Notenbereiches von Erst- und Zweitgutachtenden die Note festsetzt.

(15) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, muss jedoch spätestens acht Wochen nach Abgabe erfolgen. Die bzw. der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die für sie vorgesehenen *credits* mit Erfolg erworben wurden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet und 6 *credits* erworben wurden.

(3) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und 12 *credits* erworben wurden.

(4) Wer eine studienbegleitende Prüfung oder eine andere Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Regelstudienzeit überschritten, wird ein Studienkontoauszug erteilt, der auch die noch ausstehenden Leistungen mit einer Fristangabe auflistet.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer

- eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden und hierfür keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr hat
- im zweiten Versuch die Bachelorarbeit nicht bestanden hat
- den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft erlischt.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen / Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal innerhalb der in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 genannten Frist wiederholt werden; in insgesamt drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich. Es dürfen nur nicht bestandene Modulteilprüfungen wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Für die Wiederholung der Prüfungsleistung muss erneut die Zulassung nach § 16 Abs. 3 beantragt werden. Regelungen bezüglich der Orientierungsprüfung in § 12 sind zu beachten.

(2) Fehlgeschlagene, fachlich entsprechende Prüfungsversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens 4 Wochen liegen.

(5) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald erfolgen, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in Englisch („Transcript of Records“) auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote der Bachelorprüfung die Bezeichnung des Studienganges und die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module mitsamt den ihnen zugeordneten *credits* und den in ihnen erzielten Noten sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit. Die Noten werden jeweils einschließlich Dezimalnote angegeben.

(2) Die Noten werden im Zeugnis wie folgt angegeben:

Bei einem Durchschnitt gemäß § 19 Abs. 3, 5

bis 1,1	als	"sehr gut“ (1,0)" bzw. "very good (A)"
ab 1,2 bis 1,5	als	"sehr gut (1,3)" bzw. "very good (A-)"
ab 1,6 bis 1,8	als	"gut (1,7)" bzw. "good (B+)"
ab 1,9 bis 2,1	als	"gut (2,0)" bzw. "good (B)"
ab 2,2 bis 2,5	als	"gut (2,3)" bzw. "good (B-)"
ab 2,6 bis 2,8	als	"befriedigend (2,7)" bzw. "satisfactory (C+)"
ab 2,9 bis 3,1	als	"befriedigend (3,0)" bzw. "satisfactory (C)"
ab 3,2 bis 3,5	als	"befriedigend (3,3)" bzw. "satisfactory (C-)"
ab 3,6 bis 3,8	als	"ausreichend (3,7)" bzw. "pass (D+)"
ab 3,9 bis 4,0	als	"ausreichend (4,0)" bzw. "pass (D)"

(3) Zusätzlich zu den Noten gemäß Absatz 2 wird eine relative ECTS-Note entsprechend der nachfolgenden Skala ermittelt:

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %
- D: die nächsten 25 %
- E: die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen ECTS-Note werden die Gesamtnoten aller bis zur Erstellung des Zeugnisses bestandenen und nicht bestandenen Bachelorprüfungen vergleichbarer Art des Abschlussjahrganges und von mindestens drei Vorgängerjahrgängen als Kohorte herangezogen. Wenn die Gesamtnote zu mehr als einer Notenklasse gehört oder aufeinander folgende Notenklassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen relativen ECTS-Noten vergeben.

Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters umfasst alle Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Prüfungszeiträumen dieses Sommersemesters noch zur letzten fehlenden Studien- oder Prüfungsleistung ihres Bachelorstudiums angetreten und nicht wieder zurückgetreten sind. Der Abschlussjahrgang des Wintersemesters umfasst entsprechend alle Kandidatinnen und Kandidaten der Prüfungszeiträume dieses

Wintersemesters und des vorherigen Sommersemesters. Als vergangene Abschlussjahrgänge werden nur die von Wintersemestern verwendet. Der Abschlussjahrgang des Sommersemesters wird nur als aktueller Abschlussjahrgang herangezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Mindestzahl von einzubeziehenden Prüfungsergebnissen für eine verlässliche Aussage vorliegen muss und ggf. wie viele weitere Vorgängerjahrgänge zu berücksichtigen sind.

(4) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden etwaige zusätzlich geprüfte Module und die benötigte Studiendauer mit in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Bachelorprüfung ausgestellt werden.

§ 26 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science,“ beurkundet. Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde wird das Recht zur Führung des Bachelorgrades erworben.

(2) Die Urkunde weist den absolvierten Studiengang aus. Sie trägt das Datum des Zeugnisses, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin bzw. dem Dekan unterschrieben und wird mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

(3) Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement beigelegt. Dieses enthält neben den persönlichen Angaben zu der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Informationen über die Art des Studienabschlusses, den Status der Universität Hohenheim sowie detaillierte Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf. Es trägt die gleichen Unterschriften und das gleiche Datum wie die Bachelorurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen 12 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft mit der Maßgabe, dass § 25 Abs. 3 erst ab dem 30. September 2010 angewendet wird.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft vom 21. März 1995 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 31. Mai 2006 außer Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Hohenheim befinden, legen die Prüfungen nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft vom 21. März 1995 in der Fassung der letzten Änderungssatzung ab.

Hohenheim, den 04. Juli 2007



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anlage:

- 1 Liste der Pflichtmodule
- 2 Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule
- 3 Liste der Grundlagenmodule
- 4 Liste der fachspezifischen Module

Anlage 1

Liste der Pflichtmodule

Berufspraktikum
Grundlagenmodule
Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie
Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I)
Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II)
Anatomie des Menschen
Chemisches Praktikum
Einführung in die Ernährungswissenschaft
Mathematik für Biowissenschaften
Organische Experimentalchemie
Physik I
Physik II
Fachspezifische Module
Biochemie
Biofunktionalität und Sicherheit von Lebensmitteln
Food and Gender
Grundlagen der Ernährung
Grundlagen der Ernährungsberatung
Grundlagen der Lebensmittelchemie und -analytik
Immunologie
Molekulare Ernährungswissenschaft
Mikrobiologie
Pathophysiologie/Ernährungsmedizin
Physiologie
Physiologie in der Ernährungswissenschaft
Praktikum Biochemie

Anlage 2

Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule

Wahlpflichtmodule
Allgemeine Grundlagen in Technologie der Life Sciences II
Biotechnologie
Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene
Wahlmodule
Allgemeine Genetik 1
Allgemeine Virologie
Angewandte Statistik
Beratungslehre
Embryonale Modelle für humane Krankheiten
Fachkommunikation
Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre
Grundlagen der Ökonomie
Grundlagen der Parasitologie
Grundlagen fundamentaler physikalischer Messmethoden in der Ernährungswissenschaft
Instrumentelle Analytik
Lebensmittelanalytisches Praktikum
Membran- und Neurophysiologie
Moderne Methoden der Mikroskopie
Molekulare Sinnesphysiologie
Organisation, Management und Marketing in der Ernährungswirtschaft
Pflanzliche Naturstoffe
Praktikum: Toxikologie
Ressourcenschutz und Ernährungssicherung
Wirkstoffe